

Die Freiheit der Mittelschullehrer

Rechtsprechung zum öffentlichen Dienstrecht von Bund und Kantonen /
Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 29. März 2007 (PB.2006.00039)



RA Dr. Michael Merker
Lehrbeauftragter Uni St. Gallen

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hat dieser Tage den Fall eines Mittelschullehrers behandelt, der CHF 12 500 Vergütung für seine Überstunden verlangt hatte. Der Lehrer war und ist in einem sehr flexiblen Arbeitsmodell tätig. Die aufgeworfene Frage war grundlegender Natur; es ging nicht bloss um die Unterscheidung zwischen einem blossen positiven Gleitzeitsaldo und veritablen Überstunden, sondern darum, ob der Kanton Zürich seine Lehrpersonen rechtsungleich behandle, wenn er ihnen per Verordnung jegliche Überstundenentschädigung versagte.



Beat Dold
Dr. iur.

Mittelschullehrer im Kanton Zürich erhalten keine Überstunden-Entschädigung

Rechtlicher Ausschluss von der Überstunden-Entschädigung

Für die Mittelschullehrer des Kantons Zürich gilt die 42-Stunden-Woche der Staatsangestellten nicht. Mittelschullehrer unterstehen einem speziell auf ihren Berufsauftrag und die Bedürfnisse der Schule zugeschnittenen Arbeitsmodell. Dieses schafft ihnen grosse Gestaltungsfreiheiten bezüglich Zeit, Ort und Inhalt ihrer Arbeit. Wer sich aber zeitlich stark einsetzt und mehr als 42 Stunden pro Woche arbeitet,

erhält dafür keine zusätzliche Entschädigung.

Lehrer arbeiten mehr als rechtlich vorgesehen

Während eines Jahres führte ein Mittelschullehrer Buch über seine Überstunden.

Ausgehend davon, dass die 42 Stunden pro Woche entgegen der gesetzlichen Regelung auch für Lehrpersonen von Bedeutung sein müssen, machte er 280 Überstunden geltend.

Davon zog er entsprechend der Überstundenregelung für Kaderpersonal 120 Stunden ab und errechnete

schliesslich eine Forderung von 12 500 Franken.

Eine von der Bildungsdirektion des Kantons Zürich in Auftrag gegebene Studie aus dem Jahr 2001 belegt, dass es sich bei besagtem Lehrer nicht um einen Einzelfall handelt. Gemäss der im Rahmen dieser Studie durchgeführten Befragung arbeiten Lehrerinnen und Lehrer aller Stufen deutlich mehr als 42 Stunden.

Am meisten arbeiten die Mittelschullehrer (die Studie ist abrufbar unter <http://www.bildungsdirektion.zh.ch/internet/bi/de/publikationen/evaluationen.html>).

Bestärkt durch die Zürcher Studie machte der Beschwerdeführer vor dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich geltend, dass das Vollpensum eines kantonalen Angestellten (42 Stunden pro Woche) dem Vollpensum eines Mittelschullehrers entspreche.

Dass er und seine Berufskollegen keine Überstundenentschädigung erhalten sollen, erachtete er als Verletzung

des Grundsatzes der Rechtsgleichheit.

Freiheit und Eigenverantwortung

Das Gebot der Rechtsgleichheit

Ein Erlass verletzt das Rechtsgleichheitsgebot, wenn er rechtliche Unterscheidungen trifft, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist, oder Unterscheidungen unterlässt, die sich aufgrund der Verhältnisse aufdrängen. Mit anderen Worten ist Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln. Dieser Grundsatz ist in Artikel 8 der Bundesverfassung festgeschrieben. Er ist von sämtlichen Staatsorganen in allen Funktionen und auf sämtlichen Ebenen der Staatstätigkeit zu beachten.

Arbeitsmodell mit Freiheiten

Das Verwaltungsgericht verglich vor dem Hintergrund des Rechtsgleichheitsgebotes



das Arbeitsmodell von Mittelschullehrern mit jenem der übrigen kantonalen Angestellten. Es kam zum Schluss, dass ein vernünftiger Grund für die unterschiedliche Behandlung dieser beiden Gruppen besteht.

Mittelschullehrer müssen eine Anzahl Lektionen pro Woche erteilen und sind gewissen weiteren Präsenzpflichten (Konferenzen, Abnahme von Prüfungen etc.) unterworfen. Darüber hinaus können sie ihren Arbeitsort frei bestimmen. Während neun unterrichtsfreien Wochen (13 Wochen Schulferien minus vier Wochen Ferien der Lehrpersonen) können sie nach freiem Ermessen Überstunden aus den stärker belasteten Unterrichtswochen kompensieren. Auch in Bezug auf die Wahl der Arbeitsinhalte und -methoden würden die Mittelschullehrer eine erhebliche Freiheit geniessen, so das Verwaltungsgericht.

Freiheiten in solchem Umfang kämen den kantonalen Angestellten normalerweise nicht zu. 42 Stunden pro Woche, geleistet am Arbeitsplatz und verteilt auf fünf Tage, sei die Regel. Dies mache die Arbeitszeit kantonalen Angestellter mess- und kontrollierbar. Infolge dieser weitreichenden Transparenz sei es dem Arbeitgeber überhaupt erst möglich, notwendige Überzeit anzuordnen und zu kontrollieren.

Mittelschullehrer tragen die Verantwortung für ihre Arbeitsorganisation selbst

Auch die zürcherischen Mittelschullehrpersonen arbeiten nach einem Modell, das zusätzliche Freiheiten mit einem erhöhten Grad an Eigenverantwortung verbind-

et. Das Verwaltungsgericht schloss deshalb – ähnlich wie damals das Bundesgericht – mit dem Fazit, das selbstbestimmte Arbeitsmodell bringe mit sich, dass Mittelschullehrer die Verantwortung für ihre Arbeitsorganisation selbst tragen und keinen Anspruch auf Kompensation oder Vergütung von Überzeit geltend machen können.

Das Arbeitsmodell der Mittelschullehrer unterscheidet sich von jenem mit Gleitzeit wie bereits angetönt jedoch nicht nur in Sachen Zeitautonomie. Bei ersterem geht es mithin nicht einfach nur um eine selbständige Verteilung einer Anzahl Arbeitsstunden auf eine bestimmte Zeitperiode. Vielmehr scheinen sich Mittelschullehrpersonen eine auch örtlich und inhaltlich verstandene Freiheit mit einer nachteiligen Überstundenregelung zu «erkaufen». Interessant ist in diesem Zusammenhang auch der Hinweis des Verwaltungsgerichts, die Arbeitszeit anderer kantonalen Angestellter sei

mess- und kontrollierbar, was bei Mittelschullehrern nur ganz beschränkt zutrefte.

Ein Auftrag an die Politik?

Nachvollziehbar wie die Überlegungen des Verwaltungsgerichtes auch sein mögen, so bleiben doch gewisse Bedenken, wenn nicht gegenüber der Rechtmässigkeit, so zumindest gegenüber der Fairness dieses Arbeitsmodells. Trifft nämlich zu, was die erwähnte Studie nahe legt, dass viele Lehrpersonen bei Geltung der 42-Stunden-Woche nicht in der Lage wären, ihre Aufgaben zufrieden stellend zu erfüllen, so wäre zu fragen, ob das freiheitliche Arbeitsmodell die nachteilige Überstundenregelung tatsächlich rechtfertigt. Die Freiheit in der Arbeitsgestaltung wiegt nämlich umso leichter, je weiter die faktische Arbeitsbelastung den Standard übersteigt. Um es an einem fiktiven (und zugegebenermassen extremen) Beispiel zu verdeutlichen: Wer 12 Stunden pro Tag arbeiten

muss, um die ihm gestellten Aufgaben zu erfüllen, wird die Freiheit, seine Arbeit zeitlich frei einzuteilen, nur beschränkt nutzen können. Freilich ist die Realität nicht derart gravierend, die Frage nach der Fairness des Modells jedoch bleibt.

Ähnliche wie die hier geäusserten Bedenken scheinen auch die Richter des Verwaltungsgerichtes umgetrieben zu haben, wenn sie einräumten: «Lehrerinnen und Lehrer sind indessen berechtigt, für ihre Arbeit vom Richtwert der 42-Stunden-Woche auszugehen; sie sind deshalb nicht gehalten, dauernd weit mehr Zeit für ihre Berufstätigkeit aufzuwenden.» Der strukturell bedingten Mehrarbeit insbesondere der Mittelschullehrer Abhilfe zu schaffen, hielt das Verwaltungsgericht indessen für eine Aufgabe der politischen Behörden, nicht des Richters.

Der Entscheid ist nicht rechtskräftig, ein Weiterzug an das Bundesgericht noch möglich. Indessen würde wohl auch das Bundesgericht davon ausgehen, dass das Rechtsgleichheitsgebot dem Gesetzgeber einen grossen Gestaltungsspielraum belässt. Dies entspricht nicht nur der demokratischen Tradition, sondern ist auch ein Gebot der Praktikabilität. In einem komplexen Normensystem («Gesetzesflut»), wie es alle drei Ebenen unseres Bundesstaates prägt, kann es nicht Aufgabe des Richters sein, mehr als nur die groben Unebenheiten auszuglätten.

*Dr. Michael Merker
Beat Dold*

